

# RS Vwgh 1988/6/27 87/15/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37 impl;  
BAO §167 Abs2;  
FinStrG §98 Abs3;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Bei der Entscheidung der Abgabenbehörde, noch ein weiteres Beweismittel auszuschöpfen, handelt es sich um eine Maßnahme im Ermittlungsverfahren zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes und nicht um eine im Bescheid zum Ausdruck kommende Rechtsansicht, die diesen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belasten könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150041.X03

## Im RIS seit

01.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)